S 5 SO 2641/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	7.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 SO 2641/22
Datum	16.01.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 SO 296/23
Datum	27.04.2023

3. Instanz

Datum	-

Auf die Klage der KlÃ¤gerin wird der Bescheid der Beklagten vom 26. Januar 2023 aufgehoben und der Bescheid vom 9. MÃ¤rz 2023 dahingehend abgeÃ¤ndert, dass die darin ausgesprochene Aufhebung des Bescheids vom 29. Juni 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. September 2022 aufgehoben wird. Im Ãbrigen wird die Berufung der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckgewiesen sowie die Klage abgewiesen.

Die Beklagte trÃ¤gt ein Viertel der auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin in zweiter Instanz. Im Ãbrigen sind auÃergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

Tatbestand

Die KlÃ¤gerin begehrt die GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen nach dem ZwÃ¶lften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) fÃ¼r die Zeit vom 1.Â Juli 2022 bis zum 30.Â Juni 2023 unter BerÃ¼cksichtigung der tatsÃ¤chlichen Kosten der Unterkunft inklusive Stromkosten und KabelfernsehgebÃ¼hren zuzÃ¼glich der gesetzlichen Zinsen sowie die Verurteilung der Beklagten zu Schadensersatz.

Die 1955 geborene alleinstehende KlÃ¤gerin durchlief ihren Angaben zufolge (nach einer dreijÃ¤hrigen Ausbildung fÃ¼r den mittleren Justizdienst und fÃ¼nfjÃ¤hriger TÃ¤tigkeit an einem Notariat) von April 1980 bis Dezember 1985 an der UniversitÃ¤t H1 ein Studium der Rechtswissenschaften und anschlieÃend den juristischen Vorbereitungsdienst, bevor sie, unterbrochen durch Zeiten ohne BeschÃ¤ftigung, an wechselnden Arbeitsstellen bis MÃ¤rz 1995 u.a. als Juristin tÃ¤tig war. Seitdem war die KlÃ¤gerin arbeitslos und bezog bis Ende 2004 Arbeitslosenhilfe. Ab Januar 2005 stand sie im Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Die KlÃ¤gerin bewohnt eine von ihr ab Januar 1991 angemietete Dachgeschosswohnung in P1 (Mietvertrag vom 18. November 1990) mit einer WohnflÃ¤che von 48 mÂ² (zwei Zimmer, KÃ¼chenteil, Bad mit Toilette), fÃ¼r die sie seit 1. August 2014 eine monatliche Gesamtmiete von 408,00 Euro (Kaltmiete 286,00 Euro, Betriebs-/Nebenkosten 32,00 Euro, Heizkosten inkl. Warmwasseraufbereitung 90,00 Euro) aufzubringen hatte; fÃ¼r das Jahr 2023 erhÃ¶hte die Vermieterin die monatlichen Betriebs- bzw. Nebenkostenvorauszahlungen (Schreiben vom 31. Dezember 2022) auf 52,00 Euro und forderte die Nachzahlung eines Betrages von 268,67 Euro fÃ¼r das Jahr 2021. Seit September 2020 mindert die KlÃ¤gerin ihre Miete wegen LÃ¤rmbelÃ¤stigungen, dies (auch) fÃ¼r den Zeitraum seit Juli 2022 um monatlich 72,00 Euro (Bl. 61 Bd. I Verw.-Akte, Bl. 103 Senatsakte). Die KlÃ¤gerin zahlte an die Vermieterin mithin zuletzt 2023 356,00 EUR monatlich. Ausweislich des von der KlÃ¤gerin vorgelegten AbfallgebÃ¼hrenbescheides vom 29.Â Januar 2021 hatte sie ferner im Jahr 2021 am 28. Februar 2021 einen Abschlag in HÃ¶he von 18,44 Euro sowie am 15. MÃ¤rz 2021, 15. Juni 2021, 15.Â September 2021 und am 15. Dezember 2021 jeweils einen Abschlag in HÃ¶he von 43,29 Euro an die Abfallwirtschaft der Stadt P1 zu zahlen. FÃ¼r das Jahr 2022 fiel ausweislich des AbfallgebÃ¼hrenbescheides vom 28. Januar 2022 bei einer Gutschrift im Januar 2022 ein Abschlag fÃ¼r AbfallgebÃ¼hren in HÃ¶he von 38,91 Euro am 15.Â MÃ¤rz 2022, 15. Juni 2022, 15.Â September 2022 und 15.Â Dezember 2022 an und nach dem AbfallgebÃ¼hrenbescheid fÃ¼r das Jahr 2023 vom 27. Januar 2023 eine Nachzahlung von 4,22 Euro am 26. Februar 2023 und eine Abschlagszahlung von 39,97 Euro am 15. MÃ¤rz 2023, am 15. Juni 2023 wird eine Abschlagszahlung ebenfalls in HÃ¶he von 39,97 Euro fÃ¤llig. FÃ¼r den Kabelanschluss entrichtete die KlÃ¤gerin jedenfalls bis in das Jahr 2022 monatlich einen Betrag in HÃ¶he von 20,99 Euro (Schreiben U1 vom 5. Januar 2016). FÃ¼r Strom hatte die KlÃ¤gerin ab Januar 2022 einen monatlichen Abschlag von 47,00 Euro zu erbringen (wovon die KlÃ¤gerin, soweit ersichtlich, 40,00 Euro bezahlte; Bl. 291 ff. Bd. I Verw.-Akte), im Jahr 2023 eine Nachzahlung von 148,73 Euro am 13. Januar 2023 sowie eine Abschlagszahlung von 70,00 Euro im Januar 2023 (Bl. 77 ff. Bd. III Verw.-Akte) und von monatlich 63,00 Euro ab Februar 2023 (Bl. 203 Bd. III Verw.-Akte; hierzu gab sie jedenfalls fÃ¼r den Januar 2023 an, die Abschlagszahlung auf 50,00 Euro gemindert zu haben, Bl. 3 Senatsakte, Bl. 73 Bd. III Verw.-Akte).

Die KlÃ¤gerin bezieht seit Juli 2021 eine Regelaltersrente von der Deutschen Rentenversicherung Bund, seit Juli 2022 in HÃ¶he von 610,21 Euro (Bl. 635 Bd. II Verw.-Akte). DarÃ¼ber hinaus verfÃ¼gt die KlÃ¤gerin Ã¼ber VermÃ¶gen in Gestalt

einer Rentenversicherung bei der L1 AG (Rentenversicherungsnr. XXX), welche nach Auszahlung eines Teilbetrages in HÃ¶he von 3.000,00 Euro zum 1. Oktober 2021 einen RÃ¼ckkaufswert von 29.934,99 Euro hatte (Bl. 173 ff. Bd. I Verw.-Akte) und aus welcher sich die KlÃ¤gerin zum 1. MÃ¤rz 2023 einen weiteren Teilbetrag von 3.000 Euro auszahlen lieÃ (Bl. 153 ff. Senatsakte). An VermÃ¶genswerten verfÃ¼gt die KlÃ¤gerin weiterhin Ã¼ber ein Girokonto bei der V1bank P1 bzw. laut Schreiben der KlÃ¤gerin vom 17. Oktober 2022 aufgrund eines Bankenzusammenschlusses nunmehr bei der V1bank pur eG (Kontonummer XXX bzw. nun XXX), welches am 20. Februar 2023 einen Kontostand von 337,71 Euro aufwies (Kontoauszug vom 20. Februar 2023). Auf dem ebenfalls bei der V1bank P1/pur gefÃ¼hrten Tagesgeldkonto (XXX bzw. nunmehr XXX) befand sich zum 30. Dezember 2022 ein Betrag in HÃ¶he von 1.026,67 Euro (vgl. Kontoauszug vom 30. Dezember 2022). Die KlÃ¤gerin verfÃ¼gt darÃ¼ber hinaus Ã¼ber ein Sparbuch bei der V1bank P1/pur XXX, nunmehr XXX), bei welchem der Kapitalsaldo zum 30. Dezember 2022 2.310,18 Euro betrug (Kontoauszug vom 30. Dezember 2022) sowie Ã¼ber Schmuck und Goldbarren, die nach ihren Angaben einen Wert von ca. 4.000,00 Euro aufweisen. SchlieÃlich ist die KlÃ¤gerin im Besitz eines Pkw, fÃ¼r welchen die Beklagte einen Wert von 4.500,00 Euro errechnet hat.

Die KlÃ¤gerin verfÃ¼gt Ã¼ber eine Haftpflichtversicherung bei der V1 AG, fÃ¼r die ausweislich der Rechnung vom 16. MÃ¤rz 2021 am 1. April 2021 ein Jahresbeitrag in HÃ¶he von 82,92 Euro fÃ¤llig wurde. Weiter besteht fÃ¼r die KlÃ¤gerin bei der D1 Krankenversicherungsverein a.G. eine Unfallversicherung, fÃ¼r die sie einen monatlichen Betrag in HÃ¶he von 10,83 Euro zu zahlen hat (Bl. 129 ff. Bd. I Verw.-Akte). DarÃ¼ber hinaus verfÃ¼gte die KlÃ¤gerin Ã¼ber eine Brillenversicherung bei der H2, (Bl. 133 Bd. I Verw.-Akte), fÃ¼r die ein Jahresbeitrag von 50,00 Euro zu leisten ist. Die KÃ¼ndigung der Brillenversicherung teilte sie mit Schreiben vom 13. Dezember 2022 mit.

Auf den Antrag der KlÃ¤gerin vom 20. Juli 2021 bewilligte die Beklagte der KlÃ¤gerin mit Bescheid vom 9. September 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Februar 2022 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII fÃ¼r die Zeit vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und auf den WeitergewÃ¤hrungsantrag vom 2. Dezember 2021 mit Bescheid vom 22. Dezember 2021 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 4. Februar 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Februar 2022 fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 2022 bis zum 30. Juni 2022. Die gegen diese Entscheidungen zunÃ¤chst als UntÃ¤tigkeitsklage gefÃ¼hrte Klage der KlÃ¤gerin, mit der sie insbesondere die BerÃ¼cksichtigung von Stromkosten und KabelfernsehgebÃ¼hren sowie hilfsweise die Verurteilung der Beklagten zu Schadenersatz geltend machte, wies das Sozialgericht Karlsruhe (SG) mit Gerichtsbescheid vom 9. Mai 2022 ab (S 10 SO 246/22). Die hiergegen eingelegte Berufung der KlÃ¤gerin wies das Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg mit Urteil vom 17. November 2022 zurÃ¼ck (L 7 SO 1468/22).

Mit Schreiben vom 19. Mai 2022 beantragte die KlÃ¤gerin die Weiterbewilligung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und teilte mit

weiterem Schreiben vom 13. Juni 2022 mit, dass sich ihre Daten â bis auf ihre Festnetznummer und den nunmehr gÃ¼nstigeren Kabelfernsehtarif â nicht geÃ¤ndert hÃ¤tten.

Die Beklagte bewilligte der KlÃ¤gerin darauf mit Bescheid vom 29. Juni 2022 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung fÃ¼r die Zeit vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 mit einer monatlichen HÃ¶he von 192,53 Euro jeweils fÃ¼r Juli und August 2022 und â unter BerÃ¼cksichtigung des AbfallgebÃ¼hrenabschlags â von 231,44 Euro fÃ¼r den September 2022. Dieser Bescheid enthielt den Hinweis, dass die KlÃ¤gerin vor Inanspruchnahme von Sozialleistungen vorrangig ihr VermÃ¶gen einzusetzen habe. Hiervon seien kleinere BarbetrÃ¤ge und sonstige Geldwerte ausgenommen, u.a. fÃ¼r jede in Â§ 41 SGBÂ XII genannte volljÃ¤hrige Person 5.000,00 Euro.

Hiergegen legte die KlÃ¤gerin am 12. Juli 2022 Widerspruch ein (Bl. 624 ff. Bd. II Verw.-Akte) und bezog sich auf ihren gegen den Bescheid vom 9. September 2021 eingelegten Widerspruch, mit welchem sie insbesondere vortrug, die Verletzung ihrer gesamten Grundrechte zu rÃ¼gen. Die Festsetzung der Kosten der Unterkunft im Bescheid sei rechtswidrig, da gemÃ¤Ã Â§ 35 SGB XII die tatsÃ¤chlichen Kosten zu Ã¼bernehmen seien. Insbesondere die Kosten fÃ¼r Strom und KabelgebÃ¼hren seien zu berÃ¼cksichtigen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 30. September 2022 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck, worauf die KlÃ¤gerin am 20. Oktober 2022 Klage beim SG erhoben und die GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen unter BerÃ¼cksichtigung von Stromkosten und KabelfernsehgebÃ¼hren als Kosten der Unterkunft und Heizung zuzÃ¼glich Zinsen, hilfsweise die Verurteilung der Beklagten zu Schadensersatz beantragt hat.

Nach AnhÃ¶rung der Beteiligten hat das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 16. Januar 2023 abgewiesen. Ausgehend von den VerhÃ¤ltnissen bis zum Abschluss des Vorverfahrens habe die Beklagte jedenfalls nicht zu wenig Leistungen der Grundsicherung im Alter nach dem Vierten Kapitel des SGB XII bewilligt. Entgegen der Meinung der KlÃ¤gerin gehÃ¶rten die Aufwendungen fÃ¼r Haushaltsstrom und den TV-Kabelanschluss bei ihr nicht zum Bedarf fÃ¼r Unterkunft und Heizung; vielmehr seien sie dem Regelbedarf zuzuordnen. Vom Einkommen kÃ¶nnten BeitrÃ¤ge zu privaten Versicherungen abgesetzt werden, soweit diese BeitrÃ¤ge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und HÃ¶he angemessen seien. Dies treffe auf eine allgemeine Haftpflichtversicherung zu, nicht hingegen auf eine Unfallversicherung. Angesichts dessen blieben die Kosten der KlÃ¤gerin fÃ¼r ihre Unfallversicherung bei der D1 von vorneherein auÃer Betracht. Hingegen kÃ¶nnten ihre BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Haftpflichtversicherung bei der R1 prinzipiell BerÃ¼cksichtigung finden â allerdings nur im jeweiligen Monat der Beitragszahlung. Die KlÃ¤gerin habe nicht nachgewiesen, dass und wann sie im streitigen Zeitraum fÃ¼r diese Versicherung BeitrÃ¤ge gezahlt habe. FÃ¼r den hilfsweise gestellten Antrag auf Schadensersatz sei das Sozialgericht nicht zustÃ¤ndig.

Gegen diese Entscheidung hat die KlÃ¤gerin am 25. Januar 2023 Berufung beim LSG Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrt sie insbesondere aus, ihr Anspruch auf rechtliches GehÃ¶r und ihre Grundrechte seien verletzt worden, auch seien Gesetze, insbesondere im Rahmen der Ermittlung der korrekten Regelleistung und der Kosten der Unterkunft und Heizung missachtet worden. Auch halte sie die Beteiligung ihrer Vermieterin fÃ¼r eine notwendige. Sie rÃ¼ge eine entsprechende UntÃ¤tigkeit des Gerichts im Hinblick auf die Beiladungsvorschrift des Â§ 75 Sozialgerichtsgesetz (SGG). AbschlieÃend rÃ¼ge sie die fehlerhafte Behandlung ihres Hilfsantrages.

Mit Bescheid vom 26. Januar 2023 hat die Beklagte den Bescheid vom 29. Juni 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. September 2022 mit Wirkung zum 31. Januar 2023 gemÃ¤Ã Â§Â 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) aufgehoben. Ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung bestehe nicht mehr, da die KlÃ¤gerin ihren Lebensunterhalt aus ihrer R1 mit einem RÃ¼ckkaufswert von Ã¼ber 29.000 Euro beschaffen kÃ¶nne.

Mit weiterem Bescheid vom 9. MÃ¤rz 2023 hat die Beklagte erklÃ¤rt, den Bescheid vom 29. Juni 2022 â nach Ãnderung rechtserheblicher VerhÃ¤ltnisse gemÃ¤Ã Â§ 48 SGB X in Verbindung mit Â§Â 44 SGB Xâ fÃ¼r die Zeit ab 1. MÃ¤rz 2023 aufzuheben, gleichzeitig hat die Beklagte der KlÃ¤gerin Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 1. MÃ¤rz 2023 bis zum 30. Juni 2023 bewilligt â fÃ¼r den MÃ¤rz 2023 in HÃ¶he von 578,39 Euro, fÃ¼r den April und den Mai 2023 jeweils in HÃ¶he von 265,53 Euro und fÃ¼r den Juni 2023 in HÃ¶he von 305,50 Euro â unter Hinweis auf den nunmehrigen VermÃ¶gensfreibetrag von 10.000 Euro.

Die KlÃ¤gerin beantragt, sachgerecht gefasst,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 16. Januar 2023 aufzuheben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 29. Juni 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. September 2022 in der Fassung des Bescheides vom 9. MÃ¤rz 2023 und unter Aufhebung des Bescheides vom 26. Januar 2023 zu verurteilen, ihr fÃ¼r die Zeit vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 hÃ¶here Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, insbesondere unter BerÃ¼cksichtigung der tatsÃ¤chlichen Kosten der Unterkunft inklusive Stromkosten und KabelfernsehgebÃ¼hren zuzÃ¼glich der gesetzlichen Zinsen zu gewÃ¤hren,

hilfsweise die Beklagte zu verurteilen, ihr Schadensersatz, inklusive immateriellem, in vom Gericht festzulegender HÃ¶he, mindestens in HÃ¶he der fehlenden im Voraus zu bezahlenden und fÃ¤lligen tatsÃ¤chlichen Leistungen der Grundsicherung im Alter nach dem SGB XII zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen und die Klage abzuweisen.

Sie erachtet die erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend und verweist auf das

Urteil des Senats vom 17. November 2022. Der KlÃ¤gerin seien Leistungen der Grundsicherung im Alter fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 auf Grundlage des Â§ 141 SGB XII ohne BerÃ¼cksichtigung von VermÃ¶gen bewilligt worden. Auch mit Bescheid vom 22. Dezember 2021 sei die Bewilligung der Leistungen fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 30. Juni 2022 auf dieser Grundlage ohne BerÃ¼cksichtigung von VermÃ¶gen verlÃ¤ngert worden. Auf den WeitergewÃ¤hrungsantrag vom 19. Mai 2022 seien die Leistungen aufgrund eines internen Mitarbeiterwechsels versehentlich erneut ohne VermÃ¶gensprÃ¼fung bewilligt worden. Bei einer internen Ãberprüfung im Januar 2023 sei dieses Versehen festgestellt und daraufhin die Leistungen eingestellt worden, da bei der KlÃ¤gerin Ã¼bersteigendes VermÃ¶gen vorliege. Der Aufhebungsbescheid sei jedoch rechtmÃ¤Ãig. Nach Â§ 45 Abs. 1 SGB X dÃ¼rfe ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden sei, unter den EinschrÃ¤nkungen der Â§ 45 Abs. 2 bis 4 SGB X ganz oder teilweise mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft oder fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden. Der KlÃ¤gerin stehe kein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter zu. Sie verfÃ¼ge schon allein unter BerÃ¼cksichtigung des RÃ¼ckkaufswerts ihrer Rentenversicherung Ã¼ber einen den Freibetrag deutlich Ã¼bersteigendes VermÃ¶gen. Eine besondere Notlage sei nicht erkennbar und insofern auch nicht geltend gemacht worden. Die Verwertung der Versicherung bedeute fÃ¼r die KlÃ¤gerin auch keine HÃ¤rte im Sinne des Â§ 90 Abs. 3 SGB XII. Bei ihr habe kein schutzwÃ¼rdiges Vertrauen entstehen kÃ¶nnen, dass sie Ã¼ber den gesetzlichen Geltungszeitraum der Sonderregelung hinaus Leistungen erhalten wÃ¼rde. Auf die GewÃ¤hrung der Leistungen ohne VermÃ¶gensprÃ¼fung auf Grundlage des Â§ 141 SGB XII sei in den Bewilligungsbescheiden vom 9. September 2021 sowie 22. Dezember 2021 ausdrÃ¼cklich hingewiesen worden. Jedenfalls eine RÃ¼cknahme des Bewilligungsbescheids und damit eine Einstellung der Leistungen fÃ¼r die Zukunft sei nach pflichtgemÃ¤Ãem Ermessen durch die Beklagte vorzunehmen gewesen.

Die Beteiligten haben mit Schreiben vom 23. und 24. MÃ¤rz 2023 ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erklÃ¤rt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die Prozessakten beider Instanzen sowie des Verfahrens L 7 SO 1468/22 und die beigezogenen Verfahrensakten der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die gemÃ¤Ã Â§ 151 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Berufung der KlÃ¤gerin, Ã¼ber die der Senat im EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheidet (Â§ 124 Abs. 2 SGG), ist zulÃ¤ssig, insbesondere statthaft (Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG).

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist neben der erstinstanzlichen Entscheidung zunÃ¤chst der Bescheid vom 29. Juni 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. September 2022 (Â§ 95 SGG), mit dem die

Beklagte der KlÃ¤gerin Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 bewilligt hat. Weiter ist der Bescheid vom 26. Januar 2023 gemÃ¤Ã Â§ 96 Abs. 1 SGG Gegenstand des Verfahrens geworden, mit welchem die Beklagte im Berufungsverfahren â damit nach Klageerhebung â die LeistungsgewÃ¤hrung fÃ¼r die Zeit ab dem 1. Februar 2023 aufgehoben und den Bescheid vom 29. Juni 2022 damit abgeÃ¤ndert hat. Ebenfalls gemÃ¤Ã Â§ 96 SGG ist der Bescheid vom 9. MÃ¤rz 2023 Gegenstand des vorliegenden Verfahrens geworden, mit welchem die Beklagte â in sich widersprÃ¼chlich â einerseits den insoweit bereits aufgehobenen Bescheid vom 29. Juni 2022 fÃ¼r die Zeit vom 1. MÃ¤rz 2023 an (nochmals) aufgehoben und gleichzeitig die LeistungsgewÃ¤hrung fÃ¼r die Monate MÃ¤rz bis Juni 2023 in gegenÃ¼ber dem Bescheid vom 29. Juni 2022 abweichender HÃ¶he erneut ausgesprochen hat. Ãber diese Bescheide, deren Einbeziehung in das Verfahren aufgrund Gesetzes und unabhÃ¤ngig vom Willen der Beteiligten erfolgt (vgl. B. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 96 Rdnr. 1a), ist vorliegend nicht âauf Berufungâ, sondern erstinstanzlich âauf Klageâ zu entscheiden. Dies folgt schon daraus, dass jede Berufung bereits begrifflich eine erstinstanzliche Entscheidung voraussetzt (vgl. Klein in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl. Stand: 7. MÃ¤rz 2023, Â§Â 96 SGG Rdnr. 95 f.).

Die Berufung der KlÃ¤gerin ist im verbliebenen Umfang unbegrÃ¼ndet, denn das SG hat die zulÃ¤ssige, als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 1 und 4 SGG) einzustufende Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 29. Juni 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. September 2022 zurecht als unbegrÃ¼ndet abgewiesen. Die zulÃ¤ssigen â Ã¼ber Â§Â 96 Abs. 1 SGG gesetzlich fingierten (vgl. Klein a.a.O.) â Klagen gegen die Bescheide vom 26. Januar 2023 und vom 9. MÃ¤rz 2023 sind teilweise begrÃ¼ndet.

Die kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklagen gegen die Bescheide vom 26. Januar 2023 und vom 9. MÃ¤rz 2023 sind in ihrem Anfechtungsteil insoweit begrÃ¼ndet, als die Beklagte die mit dem Bescheid vom 29. Juni 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. September 2022 ausgesprochene Leistungsbewilligung fÃ¼r die Zeit ab dem 1. Februar 2023 bzw. ab dem 1. MÃ¤rz 2023 gemÃ¤Ã Â§ 48 SGB X aufgehoben hat. Denn die Voraussetzungen fÃ¼r eine derartige Aufhebungsentscheidung liegen nicht vor. Nach Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist, soweit in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Ãnderung eintritt, der Verwaltungsakt mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft aufzuheben. Unter den weiteren Bedingungen des Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X soll auch eine Aufhebung mit Wirkung zum Zeitpunkt der Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse erfolgen. In der vorliegenden Sache fehlt es jedoch bereits an einer Ãnderung der dem Bescheid vom 29. Juni 2022 zugrundeliegenden VerhÃ¤ltnisse. Die Beklagte hat hierzu im Bescheid vom 26. Januar 2023 darauf verwiesen, dass ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung nicht mehr bestehe, da die KlÃ¤gerin ihren Lebensunterhalt aus ihrer R1 mit einem RÃ¼ckkaufswert von Ã¼ber 29.000 Euro beschaffen kÃ¶nne; im Bescheid vom 9. MÃ¤rz 2023 hat die Beklagte lediglich die Ãnderung ârechtserheblicher VerhÃ¤ltnisseâ angefÃ¼hrt. Die KlÃ¤gerin hat

jedoch bereits vor Beginn des hier streitigen Bewilligungszeitraums Ã¼ber die vorgenannte Lebensversicherung â□□ und weitere zu berÃ¼cksichtigende VermÃ¶genswerte â□□ verfÃ¼gt, so dass hierin keine Ã□nderung der (tatsÃ¤chlichen) VerhÃ¤ltnisse zu erblicken ist. Eine Ã□nderung der (rechtlichen) VerhÃ¤ltnisse ist auch nicht durch das Auslaufen der Sonderregelung des Â§ 141 SGB XII mit dem 31. Dezember 2022 eingetreten, da diese bereits vor Beginn des hiesigen Bewilligungszeitraums am 1. Juli 2022 nicht mehr zugunsten der KlÃ¤gerin anzuwenden gewesen ist, wie der Senat schon in seinem Urteil vom 17. November 2022 im Verfahren L 7 SO 1468/22 hinsichtlich des vorangegangenen Bewilligungszeitraums vom 1. Januar 2022 bis zum 30. Juni 2022 ausgefÃ¼hrt hat:

â□□Nach Â§ 141 Abs. 1 SGB XII in der Fassung vom 25. Juni 2021 werden Leistungen nach dem Dritten und ViertenÂ Kapitel fÃ¼r BewilligungszeitrÃ¤ume, die in der Zeit vom 1. MÃ¤rz 2020 bis 31. Dezember 2021 (durch Â§ 1 der Verordnung zur VerlÃ¤ngerung des Zeitraums fÃ¼r das vereinfachte Verfahren fÃ¼r den Zugang zu den Grundsicherungssystemen und fÃ¼r den Mehrbedarf fÃ¼r die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung fÃ¼r Menschen mit Behinderungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie [VZVV] in der Fassung vom 10. MÃ¤rz 2022 verlÃ¤ngert fÃ¼r ZeitrÃ¤ume bis 31. Dezember 2022) beginnen, nach MaÃ□gabe der Abs. 2 bis 4 erbracht. GemÃ¤Ã□ Â§ 141 Abs. 2 Satz 1 SGB XII wird abweichend von Â§ 2 Abs. 1, Â§ 19 Abs. 1, 2 und 5, Â§ 27 Abs. 1 und 2, Â§ 39, Â§ 41 Abs. 1, Â§ 43 Abs. 1, Â§ 43a Abs. 2 und Â§ 90 SGB XII VermÃ¶gen fÃ¼r die Dauer von sechs Monaten nicht berÃ¼cksichtigt. Satz 1 gilt gemÃ¤Ã□ Â§ 141 Abs. 2 Satz 2 SGB XII nicht, wenn das VermÃ¶gen erheblich ist; es wird vermutet, dass kein erhebliches VermÃ¶gen vorhanden ist, wenn die leistungsnachsuchenden Personen dies im Antrag erklÃ¤ren.

Die Vorschrift in Â§ 141 Abs. 2 SGB XII ist jedenfalls fÃ¼r die Zeit ab 1. Januar 2022 nicht anwendbar, weil die NichtberÃ¼cksichtigung von VermÃ¶gen (nur) fÃ¼r die Dauer von sechs Monaten gilt, beginnend mit dem ersten Bewilligungszeitraum, hier also dem Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 (so auch LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 28. Juni 2022 â□□ L 9 SO 140/22 B ER â□□ juris Rdnr. 8; Kirchhoff in Hauck/Noftz, SGB XII, Stand August 2022, Â§ 141 Rdnr. 14; Groth in jurisPK-SGB XII, 3. Auflage 2020 [Stand 30. Mai 2022], Â§ 141 Rdnrn. 18 f.). Wenn dieser Zeitraum abgelaufen ist, kommt der erweiterte VermÃ¶gensschutz nicht mehr zum Tragen. Wenn die leistungsberechtigte Person nach Ablauf der sechs Monate weiterhin Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII benÃ¶tigt, ist das VermÃ¶gen fÃ¼r diesen anschlieÃ□enden Zeitraum wieder vorrangig vor der Sozialhilfe zur Bedarfsdeckung einzusetzen. Diese Auslegung entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers, der in der GesetzesbegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt hat (BT-Drucks 19/18107, S 28): â□□Insoweit findet der sozialhilferechtliche Nachranggrundsatz fÃ¼r einen begrenzten Zeitraum nur eingeschrÃ¤nkt Anwendung. WÃ¤hrend die EinkommensprÃ¼fung weiterhin erfolgt, sollen fÃ¼r einen Zeitraum von sechs Monaten, die Leistungen unabhÃ¤ngig vom Einsatz des VermÃ¶gens erbracht werden (â□¦). Nach Ablauf von sechs Monaten, gerechnet ab dem ersten Tag des maÃ□geblichen Bewilligungszeitraums nach Absatz 1, werden die existenzsichernden Leistungen unter BerÃ¼cksichtigung von VermÃ¶gen nach den Ã¼blichen Vorschriften erbracht. Dies gilt auch dann, wenn

der ab 1. MÃ¤rz 2020 beginnende Bewilligungszeitraum Ã¼ber den 30. Juni 2020 andauert.â□□ Zwar sind die Regelungen zwischenzeitlich mehrfach verlÃ¤ngert worden, aktuell bis zum 31. Dezember 2022, es gibt jedoch keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass der Gesetzgeber dadurch von seinem ursprÃ¼nglichen Plan abweichen wollte, den erweiterten VermÃ¶gensschutz nur fÃ¼r einen Zeitraum von sechs Monaten einzurÃ¤umen (vgl. zum Ganzen LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 28. Juni 2022 â□□ L 9 SO 140/22 B ER â□□ juris).â□□

Eine Ã□nderung in den VerhÃ¤ltnissen ist im Bewilligungszeitraum vielmehr nur insoweit ersichtlich â□□ wie auch die Beklagte mit dem Bescheid vom 9. MÃ¤rz 2023 berÃ¼cksichtigt hat -, als weitere Bedarfe fÃ¼r den Zeitraum MÃ¤rz bis Juni 2023 Nebenkosten- und AbfallgebÃ¼hrennachzahlungen, AbfallgebÃ¼hren und die erhÃ¶hten Nebenkostenvorauszahlungen entstanden sind, nicht jedoch hinsichtlich der LeistungsgewÃ¤hrung als solcher.

Eine Beendigung der LeistungsgewÃ¤hrung zum 1. Februar 2023 bzw. zum 1. MÃ¤rz 2023 hÃ¤tte mangels Vorliegen einer Ã□nderung der VerhÃ¤ltnisse i.S.d. Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X in der hiesigen Sache nur gemÃ¤Ã□ Â§ 45 SGB X erfolgen kÃ¶nnen, auf welchen die Beklagte denn auch in ihrer Berufungs- bzw. Klageerwiderung vom 22. Februar 2022 abgestellt hat. Eine Auswechslung der Rechtsgrundlage der die LeistungsgewÃ¤hrung beendenden Entscheidungen in den Bescheiden vom 26. Januar 2023 und 9. MÃ¤rz 2023 von Â§ 48 SGB X hin zu Â§ 45 SGB X scheidet vorliegend jedoch aus. Zwar ist das so genannte â□□Nachschieben von GrÃ¼ndenâ□□ (richtigerweise: StÃ¼tzen der Entscheidung auf eine andere Rechtsgrundlage) zulÃ¤ssig, soweit der Verwaltungsakt dadurch nicht in seinem Regelungsumfang oder seinem Wesensgehalt verÃ¤ndert oder die Rechtsverteidigung des Betroffenen in nicht zulÃ¤ssiger Weise beeintrÃ¤chtigt oder erschwert wird (Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 29. Juni 2000 â□□ B 11 AL 85/99 R â□□, BSGE 87, 8-14, SozR 3-4100 Â§ 152 Nr. 9, SozR 3-1300 Â§ 43 Nr. 4, SozR 3-1300 Â§ 45 Nr. 41, juris Rdnr. 21 ff.; BSG, Urteil vom 25. April 2002 â□□ B 11 AL 69/01 R â□□ juris Rdnr. 16 f.; BSG, Urteil vom 16. Dezember 2008Â â□□ B 4 AS 48/07 RÂ â□□ juris Rdnr. 17). Weil die Â§Â§Â 45, 48 SGB X auf dasselbe Ziel, nÃ¤mlich die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, gerichtet sind, ist das Auswechseln dieser Rechtsgrundlagen grundsÃ¤tzlich zulÃ¤ssig (BSG, Urteil vom 25. April 2002, a.a.O.).

In der hiesigen Sache kommt eine solche Auswechslung jedoch nicht in Betracht. GemÃ¤Ã□ Â§Â 45 Abs. 1 SGB X darf ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begrÃ¼ndet oder bestÃ¤tigt hat (begÃ¼nstigender Verwaltungsakt), soweit er rechtswidrig ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den EinschrÃ¤nkungen der AbsÃ¤tze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft oder fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden. Nach Â§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB X darf ein rechtswidriger begÃ¼nstigender Verwaltungsakt nicht zurÃ¼ckgenommen werden, soweit der BegÃ¼nstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter AbwÃ¤gung mit dem Ã¶ffentlichen Interesse an einer RÃ¼cknahme schutzwÃ¼rdig ist. Die RÃ¼cknahme eines Bescheides nach Â§ 45 SGB X setzt damit â□□ anders als Â§Â 48 Abs. 1 SGB X â□□ grundsÃ¤tzlich die AusÃ¼bung

behÃ¶rdlichen Ermessens (Â§ 45 Abs. 1 SGB X) und die Vornahme einer InteressenabwÃ¤gung zwischen dem Interesse des durch den fraglichen Bescheid BegÃ¼nstigten und dem der Allgemeinheit (Â§ 45 Abs. 2 SGB X) voraus (vgl. PadÃ© in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl., Â§ 45 SGB X â Stand: 17. April 2023 â Rdnrn. 68 ff., 125 ff.). Eine ErmessensausÃ¼bung ist in den Bescheiden vom 26. Januar 2023 und vom 9. MÃ¤rz 2023 jedoch â ausgehend von einer Aufhebung nach Â§ 48 SGB X folgerichtig â nicht erfolgt. Die ErmessensausÃ¼bung kann im vorliegenden Klageverfahren auch nicht mehr gemÃ¤Ã Â§ 41 Abs. 2 SGB X wirksam nachgeholt werden (vgl. etwa LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 5. April 2011 â L 11 KR 965/09 â juris Rdnr. 41 m.w.N.). Es kann daher dahinstehen, ob die AusfÃ¼hrungen der Beklagten in der hiesigen Berufungs- bzw. Klageerwiderung fÃ¼r sich genommen die Voraussetzungen einer ausreichenden ErmessensbetÃ¤tigung erfÃ¼llen wÃ¼rden.

Da der rechtliche MaÃstab fÃ¼r die Aufhebungsentscheidung, wie dargestellt, hier Â§Â 45 SGB X ist, kann der eingetretene Ermessensausfall nur dann unbeachtlich sein, wenn es ausnahmsweise einer Ermessensentscheidung nicht bedurfte (BSG, Urteil vom 16. Dezember 2008, a.a.O. Rdnr. 18). Im Recht der Sozialhilfe nach dem SGB XII fehlt es jedoch an einer etwa dem Â§ 330 Abs. 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) bzw. Â§Â 40 Abs. 1 Nr. 1 SGB II i.V.m. Â§ 330 Abs. 2 SGB III entsprechenden Regelung, welche die zwingende und nicht ermessensabhÃ¤ngige RÃ¼cknahme eines rechtswidrigen begÃ¼nstigenden Verwaltungsaktes im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen des Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X anordnet. Der seltene Ausnahmefall einer Ermessensschrumpfung auf Null liegt ebenfalls nicht vor. Dieser setzt voraus, dass es nach dem festgestellten Sachverhalt ausgeschlossen ist, dass UmstÃ¤nde vorliegen, die eine anderweitige â den Betroffenen ganz oder teilweise begÃ¼nstigende â Entscheidungsfindung rechtsfehlerfrei zulieÃen Dies ist in aller Regel nicht der Fall und kann etwa bei einer BÃ¶sglÃ¤ubigkeit des BegÃ¼nstigten im Sinne betrÃ¼gerischen Verhaltens angenommen werden (BSG, Urteil vom 11. April 2002Â â B 3 P 8/01 RÂ â juris Rdnr. 26 m.w.N.). Eine derartige oder vergleichbare Sachlage ist hier schon deswegen nicht gegeben, weil die KlÃ¤gerin die Beklagte Ã¼ber die von der Beklagten als Grund der Leistungsbeendigung herangezogenen VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse informiert hat und die WeitergewÃ¤hrung seitens der Beklagten nach deren eigenen Angaben aufgrund eines internen BehÃ¶rdenversehens erfolgt ist.

Die KlÃ¤gerin hat jedoch keinen Anspruch auf die GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Â§ 19 Abs. 2, Â§Â§ 41 ff. SGB XII im Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023, als ihr mit dem Bescheid vom 29. Juni 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. September 2022 und â hinsichtlich der Monate MÃ¤rz bis Juni 2023 â in der Fassung des Bescheides vom 9. MÃ¤rz 2023 bewilligt worden sind. Ihre diesbezÃ¼gliche kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ist zwar zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet. Denn die 1955 geborene KlÃ¤gerin hat zwar die Altersgrenze nach Â§ 41 Abs. 2 SGB XII erreicht und ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Inland, sie kann jedoch ihren notwendigen Lebensunterhalt ausreichend aus eigenem Einkommen und â hier entscheidend â VermÃ¶gen nach Â§ 43 SGB XII

bestreiten und ist mithin nicht hilfebedÃ¼rftig. Das vorhandene VermÃ¶gen ist auch nicht gemÃ¤Ã Â§Â 141 SGB XII unberÃ¼cksichtigt zu lassen, da, wie gezeigt, diese Sondervorschrift auf den hiesigen Bewilligungszeitraum fÃ¼r die KlÃ¤gerin keine Anwendung mehr findet.

Der Senat hat hierzu im Urteil vom 17. November 2023 ausgefÃ¼hrt:

â Nach Â§Â§ 43 Abs. 1, 90 Abs. 1 SGB XII ist das gesamte verwertbare VermÃ¶gen einzusetzen. VermÃ¶gen sind dabei alle beweglichen und unbeweglichen GÃ¼ter und Rechte in Geld oder Geldeswert; umfasst werden auch Forderungen bzw. AnsprÃ¼che gegen Dritte, soweit sie nicht normativ dem Einkommen zuzurechnen sind (BSG, Urteil vom 18. MÃ¤rz 2008 â B 8/9b SO 9/06 R â juris Rdnr. 15; BSG, Urteil vom 25. August 2011 â B 8 SO 19/10 R â juris Rdnr. 13; BSG, Urteil vom 9. Dezember 2016 â B 8 SO 15/15 R â juris Rdnr. 22).
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â
Ausweislich der von der KlÃ¤gerin vorgelegten Unterlagen verfÃ¼gt sie Ã¼ber VermÃ¶gen in Gestalt einer Rentenversicherung bei der L1 AG (Rentenversicherungsnr. 70 7350468XX), die nach Auszahlung eines Teilbetrages in HÃ¶he von 3.000,00 Euro zum 1. Oktober 2021 einen RÃ¼ckkaufswert von 29.934,99 Euro hat, eines Girokontos bei der V1bank P1 (Kontonummer XXX), welches am 13. August 2021 einen Kontostand von 1.406,31 Euro aufwies (Kontoauszug vom 13. August 2021), eines ebenfalls bei der V1bank P1 gefÃ¼hrten Tagesgeldkontos (XXX), auf welchem sich zum 6. Juli 2021 ein Betrag i.H.v. 1.226,67 Euro befand (vgl. Kontoauszug vom 6. Juli 2021) und eines Sparbuchs bei der V1bank P1 (Kontonr. XXX), bei welchem der Kapitalsaldo zum 13. August 2021 3.329,60 Euro betrug (Kontoauszug vom 13. August 2021).
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â
Das auf den Konten befindliche VermÃ¶gen der KlÃ¤gerin ist dabei auch ohne weiteres verwertbar. Gleiches gilt fÃ¼r die bei der L1 AG gefÃ¼hrte Rentenversicherung.
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â
Bei einer privaten Rentenversicherung handelt es sich regelmÃ¤Ãig um durch AuflÃ¶sung verwertbares VermÃ¶gen (vgl. zum Ganzen Senatsurteil vom 21. Februar 2019 â L 7 AS 2404/18 â n.v.; BSG, Urteil vom 20. Februar 2014 â B 14 AS 10/13 R â juris Rdnr. 38 ff.), wobei der RÃ¼ckkaufswert (abzÃ¼glich der Verwertungskosten) den maÃgeblichen Verkehrswert darstellt. An der Verwertbarkeit der Rentenversicherung bei der L1 AG bestehen keine Zweifel. VermÃ¶gen ist verwertbar, wenn seine GegenstÃ¤nde verbraucht, Ã¼bertragen oder belastet werden kÃ¶nnen; der Begriff der Verwertbarkeit ist ein rein wirtschaftlicher und beurteilt sich sowohl nach den tatsÃ¤chlichen als auch den rechtlichen VerhÃ¤ltnissen (stÃ¤ndige Rechtsprechung; vgl. etwa BSG, Urteil vom 20. Februar 2014 â B 14 AS 10/13 â juris Rdnr. 22). TatsÃ¤chliche und rechtliche VerfÃ¼gungsbeschrÃ¤nkungen sind vorliegend nicht ersichtlich. Die private Rentenversicherung bei der L1 AG wÃ¤re fÃ¼r die KlÃ¤gerin innerhalb kÃ¼rzester Zeit verwertbar gewesen, wie der Senat bereits mit Urteil vom 21. Februar 2019 â L 7 AS 2404/18 festgestellt hat. Das sich hieran etwas geÃ¤ndert haben kÃ¶nnte, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.â

Die MÃ¶glichkeit der KlÃ¤gerin, ihren Bedarf durch ihre eigenen VermÃ¶genswerte zu decken bestand und besteht auch weiterhin hinsichtlich des Bewilligungszeitraums vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023, da ihr nach dem gegebenen Sachstand immer noch ausreichendes VermÃ¶gen zur VerfÃ¼gung steht. Dabei berÃ¼cksichtigt der Senat einerseits, dass sich die KontostÃ¤nde der verschiedenen Konten der KlÃ¤gerin zwischenzeitlich verringert haben (Kontostand Girokonto am 20. Februar 2023: 337,71 Euro, Kontostand Tagesgeldkonto am 30. Dezember 2022 1.026,67 Euro Kontostand Sparkonto am 30. Dezember 2022: 2.310,18 Euro) und die KlÃ¤gerin sich zum MÃ¤rz 2023 einen weiteren Teilbetrag von 3.000 Euro aus ihrer Rentenversicherung hat auszahlen lassen â□□ was zunÃ¤chst lediglich eine interne VermÃ¶gensumschichtung darstellt und daneben die VerfÃ¼gbarkeit dieser Rentenversicherung zur Bedarfsdeckung demonstriert â□□ sowie andererseits, dass sich die von der Verwertung gemÃ¤Ã□ Â§ 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII freigestellten kleineren BarbetrÃ¤ge oder sonstigen Geldwerte (sog. VermÃ¶gensfreibetrag) zum 1. Januar 2023 auf 10.000 Euro erhÃ¶ht haben (vgl. Â§ 1 Satz 1 Nr. 1 Verordnung zur DurchfÃ¼hrung des Â§ 90 Abs. 2 Nr. 9 des SGB XII, zuletzt geÃ¤ndert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022, BGBl. 2328). Anhaltspunkte fÃ¼r eine besondere Notlage i.S.d. Â§ 90 Abs. 2 Nr. 9 Halbsatz 2 SGB XII bestehen nicht.

Der VermÃ¶gensverwertung insbesondere der R1 der KlÃ¤gerin stehen auch Vertrauensschutzgesichtspunkte nicht entgegen. Dies folgt schon daraus, dass die Beklagte mit dem Bescheid vom 29. Juni 2022 und auch mit dem Bescheid vom 9. MÃ¤rz 2023 auf die Verpflichtung zum Einsatz des verwertbaren VermÃ¶gens vor Inanspruchnahme von Sozialleistungen und die jeweiligen VermÃ¶gensfreibetrÃ¤ge hingewiesen hat. Ein Vertrauen auf die LeistungsgewÃ¤hrung ungeachtet des VermÃ¶gens konnte daher fÃ¼r den streitigen Bewilligungszeitraum von vorneherein nicht entstehen. Auch tragfÃ¤hige Anhaltspunkte fÃ¼r die Annahme einer HÃ¤rte im Sinne des Â§ 90 Abs. 3 SGB X im Ã□brigen sind von der KlÃ¤gerin nicht dargelegt worden und auch nicht ersichtlich.

Da die KlÃ¤gerin somit materiell im Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gegen die Beklagte gehabt hat, steht ihr erst recht kein Anspruch auf noch hÃ¶here Leistungen als die ihr dennoch bewilligten zu.

Der von der KlÃ¤gerin schlieÃ□lich noch gestellte Schadensersatzantrag ist bereits unzulÃ¤ssig, da insoweit der Sozialrechtsweg nicht gegeben ist. Auch hierzu ist auf die GrÃ¼nde des Senatsurteils vom 17. November 2022 zu verweisen:

â□□FÃ¼r SchadensersatzansprÃ¼che in Geld auf der Grundlage der Â§Â§Â 823Â ff., 839 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. Art.Â 34 Grundgesetz (GG) sind nicht die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit, sondern gemÃ¤Ã□ Art.Â 34 SatzÂ 3 GG, Â§Â 17 Abs.Â 2 SatzÂ 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ausschlieÃ□lich die Zivilgerichte zustÃ¤ndig (BSGE 47, 194, 200 = SozR 2200 Â§Â 1399 Nr.Â 11; BSGE 50, 25, 29 = SozR 2200 Â§Â 172 Nr.Â 14). Eine Bindung des Senats nach Â§Â 17a Abs.Â 5 GVG liegt nicht vor; denn das SG hat im Gerichtsbescheid vom 9.Â Mai 2022 eine â□□Entscheidung in der Hauptsacheâ□□ im Sinne der genannten Vorschrift

Ã¼ber einen Amtshaftungsanspruch wegen fehlender RechtswegzustÃ¤ndigkeit gerade nicht getroffen (vgl. dazu BSG SozR 4-1500 Â§Â 153 Nr.Â 11 ; BSG, Beschluss vom 31. Oktober 2012 â BÂ 13 R 437/11 B â juris Rdnr.Â 13>). Der von der KlÃ¤gerin beschrittene Rechtsweg zu den Sozialgerichten ist mithin hinsichtlich der von ihr geltend gemachten AmtshaftungstatbestÃ¤nde nicht zulÃ¤ssig. Ein Gericht der Sozialgerichtsbarkeit darf im Ãbrigen eine Teilverweisung eines eventuellen Amtshaftungsanspruchs an das Zivilgericht nicht vornehmen, weil das GVG eine Teilverweisung nicht kennt (vgl. BSG, Beschluss vom 31.Â Oktober 2012 â BÂ 13 R 437/11Â B â juris Rdnr.Â 10; BSG, Beschluss vom 30.Â Juli 2014 â BÂ 14 AS 8/14Â B â juris Rdnr.Â 5).â

Auch vorliegend ist eine Bindung des Senats gemÃ¤Ã Â§ 17a Abs. 5 GVG nicht eingetreten, da das SG mit dem Gerichtsbescheid vom 16. Januar 2023 hinsichtlich des Schadensersatzanspruchs â und nur um diesen geht es insoweit â keine Entscheidung in der Hauptsache getroffen, sondern unter Verweis auf die vorstehenden AusfÃ¼hrungen aus dem Senatsurteil vom 17. November 2022 wegen fehlender (Rechtsweg-)ZustÃ¤ndigkeit als unzulÃ¤ssig abgewiesen hat.

Soweit das Schadensersatzbegehren der KlÃ¤gerin vor dem Hintergrund ihres Verweises auf Â§Â 93 Abs. 4 SGB XII i.V.m. den Â§Â§ 115 ff. SGB X und ihrer Einordnung auch der â von ihrer Vermieterin offenbar akzeptierten â Mietminderung als âSchadensersatzâ dahingehend zu verstehen sein sollte, dass die KlÃ¤gerin den Ãbergang ihrer Mietminderung auf die Beklagte begehrt, wÃ¤re die Klage auch insoweit unzulÃ¤ssig, da die KlÃ¤gerin kein RechtsschutzbedÃ¼rfnis hinsichtlich des Ausgleichs erbrachter Sozialleistungen â denn nur soweit reichen die Ãberleitungsregelungen der Â§Â§ 115 ff. SGB X â durch einen Dritten zugunsten der Beklagten hat. Lediglich klarstellend ist auszufÃ¼hren, dass es sich im Ãbrigen bei einer Mietminderung nach Â§ 536 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) nicht um einen Schadensersatzanspruch handelt, wie schon aus der Regelung des Â§ 536a BGB deutlich wird, der klarstellt, dass die Minderungsrechte aus Â§ 536 BGB ein Schadenersatzverlangen nicht ausschlieÃen. Bei der Mietminderung nach Â§ 536 BGB handelt es sich insgesamt nicht um einen Anspruch, sondern eine dem Anspruch auf Mietzahlung des Vermieters entgegensetzbare Einwendung (vgl. MÃ¼nch in: Herberger/Martinek/RÃ¼Ãmann/Weth/WÃ¼rdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., Â§ 536 BGB â Stand: 9. Februar 2023 â Rdnr. 16). Ein Ãbergang auf einen SozialleistungstrÃ¤ger scheidet schon daher von vorneherein aus.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und berÃ¼cksichtigt das Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten sowie unter Veranlassungsgesichtspunkten den Umstand, dass der Bescheid vom 29. Juni 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.Â September 2022 nicht zuungunsten der KlÃ¤gerin rechtswidrig gewesen ist und damit zunÃ¤chst weder ein Anlass zur Klageerhebung noch im Weiteren zur Berufungseinlegung gegen den die vorgenannte Entscheidung der Beklagten bestÃ¤tigenden Gerichtsbescheid vom 16. Januar 2023 bestanden hat.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG) liegen

nicht vor.
Â

Erstellt am: 06.12.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024